



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2012 (27.11)
(OR. en)**

15611/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0310 (COD)**

**CODEC 2523
COMER 221
PESC 1326
CONOP 165
ECO 131
UD 260
ATO 148
PE 485**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 22. und 23. Oktober 2012)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Christofer FJELLNER (PPE/SE) hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht mit drei Abänderungen (Abänderungen 1-3) vorgelegt.

Darüber hinaus wurden folgende Änderungsanträge eingebracht:

- von der PPE-Fraktion zwei Änderungsanträge (Abänderungen 4rev und 5rev),
- von den Fraktionen S&D, Verts/ALE, GUE/NGL gemeinsam vier Änderungsanträge (Abänderungen 6, 7, 9 und 10),

- von den Fraktionen S&D und GUE/NGL gemeinsam ein Änderungsantrag (Abänderung 8),
- von den Fraktionen S&D, ADLE und GUE/NGL gemeinsam fünf Änderungsanträge (Abänderungen 11-15) und
- von den Fraktionen S&D und ADLE gemeinsam drei Änderungsanträge (Abänderungen 16-18).

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache, die am 23. Oktober 2012 stattfand, und erklärte Folgendes:

- Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollten die gegenwärtigen Handelspraktiken an die technische Entwicklung angepasst und die internen Verfahren der EU durch Verwendung delegierter Rechtsakte beschleunigt werden. Er unterstütze den Kommissionsvorschlag uneingeschränkt.
- Der Vorschlag müsse sehr rasch verabschiedet werden, damit nicht das alte Verfahren auf die Güterliste von 2011 angewandt werden müsse.
- Auf sonstige Fragen, wie beispielsweise die Cyber-Sicherheit, solle in diesem Bericht nicht eingegangen werden; vielmehr sei der Vorschlag abzuwarten, den die Kommission recht bald vorlegen werden.

Das Kommissionsmitglied Karel DE GUCHT äußerte sich wie folgt:

- Mit dem vorliegenden Vorschlag würden mehrere Ziele verfolgt: Die EU solle in die Lage versetzt werden, wirksamer zu verhindern, dass Massenvernichtungswaffen verbreitet und zivile Güter für militärische Zwecke verwendet werden; gleichzeitig solle sichergestellt werden, dass die EU ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen nachkommt, und zudem solle ihre Sicherheit verteidigt werden.
- Die vorgeschlagene Verordnung werde dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, denn sie Sorge dafür, dass unser Ausfuhrkontrollsystem den legitimen Handel in den kritischen Sektoren unserer Wirtschaft nicht behindere.
- Um dies zu erreichen, werde vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, die Liste der Güter, die von der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erfasst werden, einschließlich des Anhangs II der Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, zu aktualisieren, wodurch die Kontrollen bei einigen weniger gefährlichen Gütern, die für Gebiete mit geringem Risiko bestimmt seien, gelockert würden.

- Der vorliegende Vorschlag müsse sich auf die Änderung des Gesetzgebungsverfahrens konzentrieren, das zu schwerfällig und unangemessen sei. Am Ende müsse eine quasi automatische Umsetzung international vereinbarter Kontrollen in das EU-Recht stehen.
- Er erinnere daran, dass die Kommission bereits eine umfassende Überprüfung der EU-Ausfuhrkontrollregelung eingeleitet habe, die eine gute Gelegenheit biete, Punkte zu erörtern, die von der vorgeschlagenen Verordnung nicht erfasst würden.

Daniel CASPARY (PPE/DE) führte im Namen der PPE-Fraktion Folgendes aus:

- Er unterstütze den Kommissionsvorschlag und die Änderung des Verfahrens, durch die das System flexibler werde, so dass internationalen Vereinbarungen Rechnung getragen werden könne.
- Einziger Streitpunkt sei derzeit noch die Frage, ob es die Kontrolle der Ausfuhren im Vor- oder Nachhinein stattfinden solle. Mit der neuen Regelung dürfe den europäischen Unternehmen kein Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren globalen Konkurrenten auferlegt werden; wenn die Güter und das Bestimmungsland auf der Liste stünden, dann dürften die Güter kraft Gesetz exportiert werden. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung sei es, in der EU eine wirksame Exportkontrolle einzuführen.

Jörg LEICHTFRIED (S&D/AT) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Es müsse Ex-ante-Kontrollen geben, um zu gewährleisten, dass Zivilgüter, die auch dazu verwendet werden könnten, um Menschen zu töten, vor der Ausfuhr kontrolliert werden.
- Das Europäische Parlament müsse strikt sein, was die Ex-ante-Kontrollen betreffe, statt sich um die Gewinne der europäischen Unternehmen zu sorgen.

Marijetje SCHAAKE (ADLE/NL) erklärte im Namen ihrer Fraktion Folgendes:

- Es gehe hier um Technologien. So stammten beispielsweise IT-Technologien, die benutzt werden könnten, um Menschen zu unterdrücken und sogar ihr Leben zu gefährden, oft aus Europa.
- Technologien, die verwendet werden könnten, um die EU selbst anzugreifen, dürften nicht exportiert werden.

Franziska KELLER (Verts/ALE/DE) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion wie folgt:

- Sie warne ebenfalls vor der Ausfuhr von IT-Technologien, die von autoritären Regimen benutzt werden könnten, um Menschen zu unterdrücken und die Menschenrechte zu verletzen.
- Sie sehe mit Sorge, dass die Kommission die Ausfuhr von Gütern "innovativer und wettbewerbsfähiger Sicherheitsbranchen" fördere, um der europäischen Industrie zu helfen, ihre Produkte weltweit abzusetzen.
- Damit würde die EU die Menschenrechte zum Wohle der EU-Unternehmen ausverkaufen.

William Earl of DARTMOUTH (CRE/UK) kritisierte im Namen seiner Fraktion, dass die Europäische Kommission mehr Befugnisse erhalten soll und somit die Ausfuhren des Vereinigten Königreichs kontrollieren würde.

III. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat am 23. Oktober 2012 zwölf Änderungsanträge (Abänderungen 1-3, 4rev und 11-18) zum Kommissionsvorschlag angenommen. Der entsprechend geänderte Kommissionsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

**Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (COM(2011)0704 – C7-0395/2011 – 2011/0310(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0704),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0395/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0231/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Europäische Kommission gewährleisten, dass sachdienliche Unterlagen dem

Geänderter Text

(9) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Europäische Kommission gewährleisten, dass sachdienliche Unterlagen dem

Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden. **Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation über ihre Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung delegierter Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In Artikel 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„3a. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist auch genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von den in Absatz 1 oder 2 genannten Behörden oder durch die Kommission davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, bestimmt sind oder bestimmt sein können, indem Abfangtechniken und Vorrichtungen der

digitalen Datenübertragung, mit dem Mobiltelefone und Textnachrichten überwacht und die Internet-Nutzung gezielt beobachtet werden können (z. B. Überwachungsstellen und Schnittstellen zur legalen Überwachung [„Lawful Interception Gateways“]) verwendet werden.“

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Artikel 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ein Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 1 bis 5 für die Ausfuhr eines Gutes mit doppeltem Verwendungszweck, das nicht in Anhang I aufgeführt ist, eine Genehmigungspflicht vorschreibt, teilt dies, soweit angebracht, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Information gebührend und unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden *und schreiben dieselbe Genehmigungspflicht vor.*“

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Mitgliedstaat kann Absatz 1 auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 3a anwenden.“

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer -1 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 428/2009
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1c. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, in denen für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 und 3a genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer -1 e (neu)
Verordnung (EG) Nr. 428/2009
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1e. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Mitgliedstaat kann Absatz 1 auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3a anwenden.“

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 f (neu)

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1f. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Mitgliedstaat *untersagt* die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen oder *schreibt* hierfür eine Genehmigungspflicht vor.“

Abänderung 4rev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die* Kommission *wird* ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 23a zu erlassen, um Bestimmungsziele **und Güter** aus dem Geltungsbereich **der** Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen **der EU in Anhang II** herauszunehmen.**

***Um sicherzustellen, dass ausschließlich risikoarme Transaktionen unter die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU gemäß Anhang II fallen, wird die* Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 23a zu erlassen, um Bestimmungsziele aus dem Geltungsbereich **dieser** Allgemeinen**

Ausfuhrgenehmigungen herauszunehmen,
*wenn für diese Ziele ein Waffenembargo
gemäß Artikel 4 Absatz 2 verhängt wird.*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende
Fassung:***

**„1. Die Liste von Gütern mit doppeltem
Verwendungszweck in Anhang I wird im
Einklang mit den einschlägigen
Verpflichtungen und Bindungen und
deren Änderungen aktualisiert, die die
Mitgliedstaaten als Mitglieder der
internationalen
Nichtverbreitungsregime und
Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder
durch die Ratifizierung einschlägiger
internationaler Verträge eingegangen
sind, sowie im Einklang mit allen
restriktiven Maßnahmen auf Grundlage
von Artikel 215 AEUV.“**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 23a zu erlassen, um die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I zu aktualisieren. Die Aktualisierung des Anhangs I erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 23a zu erlassen, um die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I zu aktualisieren. Die Aktualisierung des Anhangs I erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1. ***Betrifft die Aktualisierung von Anhang I Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß den Anhängen***

IIa bis IIg oder IV, werden auch diese Anhänge entsprechend aktualisiert.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Artikel 23a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3 festgelegten Befugnisse werden der Kommission ab **dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. .../... [dieser Verordnung] auf unbestimmte Zeit** übertragen.

2. Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß** Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3 festgelegten Befugnisse werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ...* übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

* **ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einfügen.**